

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 58 Nr. 2

21

28. Februar 1998

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Opfer für besondere gesamt-kirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag, Misericordias Domini, 26. April 1998</i>	21	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes</i>	22	
<i>Ordnung der Orgelpflege in der Evang. Landeskirche in Württemberg</i>	22	
<i>Jugendsonntag 1998</i>	35	
<i>Änderung in der Kirchenbeamtenvertretung in der Evang. Landeskirche in Württemberg</i>	35	
<i>Neubildung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz</i>	36	
		<i>Neubildung des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz</i>
		<i>Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1997/98</i>
		<i>Prüfung für Kirchenmusiker</i>
		<i>Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Tübingen</i>
		<i>Dienstnachrichten</i>
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		<i>I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung</i>
		<i>II. Gewährung von Beihilfe nach § 23 c KAO</i>

Opfer für besondere gesamt-kirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag Misericordias Domini, 26. April 1998

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 20. Januar 1998 AZ 52.13-8 Nr. 166

Das Opfer des Sonntags Misericordias Domini, am 26. April 1998, ist nach dem Kollektenplan 1998 für besondere gesamt-kirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit bestimmt:

Das Opfer am Sonntag Misericordias Domini erbitte ich zu einem Teil für die Arbeit mit Flüchtlingen, Migranten und Ausländern, deren Erwartungen nach tatkräftiger Hilfe sich besonders an die Kirchen richten. Linderung der aktuellen Not und Förderung des gegenseitigen Verständnisses geschieht auf EKD-Ebene durch die Woche der ausländischen Mitbürger, durch Unterstützung von Initiativen und Programmen gegen Fremdenfeindlichkeit, Gewalt und Menschenrechtsverletzungen sowie durch die Förderung von Gemeinden ausländischer Mitchristen.

Mit dem anderen Teil des Opfers sollen Gemeindeaufbau, theologische Ausbildung und pastorale Versorgung der Gemeinden in der „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland und anderen Staaten“ (ELKRAS) unterstützt werden. Unsere württembergische Landeskirche ist besonders den Gemeinden in der Kaukasusrepublik Georgien verbunden, die durch schwäbische Auswanderer am Anfang des letzten Jahrhunderts entstanden sind. Unsere Schwesterkirche in Rußland und den anderen GUS-Staaten ist in den letzten Jahren stetig gewachsen. Immer wieder entdecken Menschen deutscher Herkunft ihre Wurzeln im lutherischen Glauben. Viele andere, zermürbt und orientierungslos, suchen Halt und Weisung in der Predigt des Evangeliums. Theologische Ausbildung und kirchliche Schulung hat deshalb hohen Vorrang. Für die gewaltigen Aufgaben des inneren und äußeren Aufbaus braucht die Kirche unsere Mithilfe.

Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, den Opfertag vorzubereiten, das Opfer anzukündigen und den Opferertrag sämtlicher Gottesdienste am 26. April 1998 über die Bezirksamtsopfersammelstelle an die Kasse des Oberkirchenrats zu überweisen.

Eberhardt Renz

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

vom 27. November 1997

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 28 des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der beamtenrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Kirchenbeamte) der Evang. Landeskirche in Württemberg (Kirchenbeamtengesetz) vom 26. März 1968 (Abl. 43 S. 75), zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 59), erhält folgende Fassung:

„§ 28

Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

- a) das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
- b) schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Satz 1 Buchst. b darf nur entsprochen werden, wenn sich der Kirchenbeamte unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zur Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres aus Beschäftigungen und Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Stuttgart, 20. Dezember 1997

Eberhardt Renz

Ordnung der Orgelpflege in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Verordnung des Oberkirchenrats

vom 23. Dezember 1997 AZ 42.92 Nr. 54

Für den Bau und die Pflege von Orgeln in Kirchen und kirchlichen Gebäuden wird aufgrund von § 41 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung folgendes verordnet:

Inhaltsübersicht

1. Wartung
 2. Instandsetzung
 3. Umbau, Erweiterung und Restaurierung
 4. Neubau
 5. Denkmalschutz und Denkmalpflege
 6. Genehmigung durch den Oberkirchenrat
 7. Orgelsachverständige
 8. Sonstige Bestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1 - Unterlagen für die Angebotseinholung
Anlage 2 - Gebührenordnung für Orgelsachverständige
Anlage 3 - Orgelbau-Vertrag
Anlage 4 - Beschaffung anderer Tasteninstrumente
Anlage 5 - Ordnung der Orgelpflegebereiche und der personellen Zuständigkeit

1. Wartung

1.1 Die (haupt- oder nebenberuflich) angestellten Organistinnen und Organisten sind für die ihnen anvertraute Orgel und deren Wartung verantwortlich. Sie haben über die Instandhaltung des Instruments zu wachen und kleine Schäden, soweit sie dazu in der Lage sind, zu beheben.

Störungen sind schriftlich festzuhalten und der Orgelbaufirma bei nächster Gelegenheit mitzuteilen, damit sie im Rahmen der Wartung beseitigt werden können.

1.2 Schäden an und außerhalb der Orgel, soweit sie diese gefährden (z. B. Risse im Mauerwerk, undichtes Dach, undichte Fenster), hat jede Organistin und jeder Organist dem Kirchengemeinderat unverzüglich mitzuteilen.

1.3 Nehmen die Schäden größere Ausmaße an, oder machen diese in absehbarer Zeit einen Um- oder Neubau erforderlich, werden die oder der zuständige Orgelsachverständige und der Oberkirchenrat vom Kirchengemeinderat benachrichtigt. Die Kirchengemeinde hat für eine rasche und wirksame Beseitigung der Schäden zu sorgen.

1.4 Die Orgel (Gehäuse, Spieltisch, Motor- und Heizungsschalter) ist verschlossen zu halten.

Zutritt ins Innere der Orgel darf Außenstehenden nur im Benehmen mit der angestellten Organistin oder dem angestellten Organisten gestattet werden.

1.5 Das Bestimmen der Zungenregister gehört in der Regel zu den Pflichten der angestellten Organistinnen und Organisten.

1.6 Die Orgel soll möglichst jährlich, auf jeden Fall alle zwei Jahre durch eine Orgelbaufirma gewartet und soweit erforderlich gestimmt werden. Es empfiehlt sich, hierüber einen Vertrag abzuschließen.

1.7 Die Beheizung der Kirche und der Feuchtigkeitsgehalt der Luft sind von der angestellten Organistin oder dem angestellten Organisten zu beobachten. Bei auffallenden Abweichungen vom Normalzustand verständigt die Kirchengemeinde den Oberkirchenrat.

2. Instandsetzung

2.1 Kleine Reparaturen im technischen Bereich der Orgel können von der Kirchengemeinde in eigener Zuständigkeit zur fachgerechten Ausführung an eine Orgelbaufirma vergeben werden.

2.2 Gehen Maßnahmen an der Orgel über die Behebung von Materialschäden hinaus oder werden weitere Arbeiten, z. B. anlässlich einer Hauptausreinigung oder einer Instandsetzung an der Orgel vorgenommen (Auswechseln eines Registers, Nachintonation usw.), ist die oder der zuständige Orgelsachverständige zur Beratung hinzuzuziehen.

2.3 Bei größeren Instandsetzungen gelten die Bestimmungen der Nummern 4.2 bis 4.4 entsprechend.

3. Umbau, Erweiterung und Restaurierung

3.1 Bei Umbauten, Erweiterungen und Restaurierungen gilt Nummer 4 entsprechend.

3.2 Soweit die Maßnahmen auch das Gehäuse und den Prospekt betreffen, ist der Oberkirchenrat zu beteiligen.

4. Neubau

4.1 Planung

4.1.1 Bei einem Orgelneubau fordert die Kirchengemeinde von der oder dem zuständigen Orgelsachverständigen ein Gutachten über die Aufstellung, die Bauweise und die Disposition des zu erbauenden Instrumentes an. Fragen des Standortes, der Gestaltung

und der Akustik sind rechtzeitig mit dem Technischen Referat des Oberkirchenrates zu klären. Hierbei ist zu entscheiden, ob und von wem ein Vorentwurf für das Gehäuse und den Prospekt entwickelt wird (z. B. vom Architekten, von der oder dem Orgelsachverständigen).

Sofern Belange des Denkmalschutzes berührt sind (vgl. Nummer 5.1), wird empfohlen, die zuständigen Denkmalschutzbehörden frühzeitig an der Planung zu beteiligen, da unter Umständen eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung eingeholt werden muß.

4.1.2 Bei außerordentlichen Plänen und Fragen des Orgelneubaus behält es sich der Oberkirchenrat vor, weitere Sachverständige hinzuzuziehen.

4.1.3 Vorschläge Dritter (z. B. der Organistin oder des Organisten, der Bezirkskantorin oder des Bezirkskantors) können die Orgelsachverständigen berücksichtigen.

4.1.4 Für die Detailplanung der funktionellen und technischen Einordnung der Orgel im Kirchenraum ist ein ständiger Kontakt zwischen den am Bau Beteiligten notwendig.

4.2 Einholung von Angeboten

4.2.1 Der Kirchengemeinderat legt die Disposition, die Bauweise, den Standort und die Gestaltung der neuen Orgel fest. Die oder der Orgelsachverständige unterbreitet dem Kirchengemeinderat hierzu einen Vorschlag. Die voraussichtlichen Herstellungskosten werden von der oder dem Orgelsachverständigen ermittelt.

Orgelneubauten werden freihändig vergeben. Nr. 24 der Ausführungsverordnung zur Haushaltsordnung der Landeskirche wird nicht angewendet. Die Angebotseinholung für die freihändige Vergabe soll erst erfolgen, wenn die Kirchengemeinde mindestens die Hälfte der benötigten Mittel abzüglich einer geplanten Darlehensaufnahme tatsächlich angesammelt hat.

Die Unterlagen für die Angebotseinholung (siehe Anlage 1) fertigt die oder der Orgelsachverständige. Die Kirchengemeinde holt mindestens drei Angebote (einschließlich Vorentwurf für Gehäuse und Prospekt) ein. Den Termin für die Öffnung der Angebote legt der Kirchengemeinderat in Absprache mit der oder dem Orgelsachverständigen fest. Die Öffnung der Angebote erfolgt im Beisein von drei Personen. Über die Öffnung soll eine Niederschrift gefertigt werden, in der die Bieter und die Endbeträge ihrer Angebote festgehalten werden.

Es ist darauf zu achten, daß im Vergabeverfahren keine Informationen weitergegeben werden, die zu einer Wettbewerbsverzerrung führen können.

4.2.2 Die eingereichten Angebote sind Eigentum der Bieter. Sie unterliegen dem Urheberrecht. Es ist daher

nicht gestattet, Dritten, insbesondere Konkurrenzfirmen, Einblick in die Angebote zu gewähren oder Einzelheiten daraus mitzuteilen.

4.3 Auftragserteilung

4.3.1 Die oder der Orgelsachverständige prüft die eingegangenen Angebote anhand der Ausschreibungsunterlagen und legt sie mit einer Stellungnahme dem Kirchengemeinderat zur Entscheidung vor. Der Beschluß über die Vergabe erfolgt üblicherweise in öffentlicher Sitzung, wobei eine Vorberatung in nichtöffentlicher Sitzung möglich ist. Soweit schutzwürdige Belange der Bieter betroffen sind, muß die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.

4.3.2 Sind vor Abschluß des Orgelbauvertrages noch Einzelfragen zu klären, setzt sich die oder der Orgelsachverständige mit der Orgelbaufirma in Verbindung.

4.3.3 Der Auftrag kann erst erteilt werden, wenn die Genehmigung des Oberkirchenrats sowie ggf. der Denkmalschutzbehörde vorliegen und die Finanzierung gesichert ist. Der Auftrag wird vom Kirchengemeinderat unter Zugrundelegung der Unterlagen für die Angebotseinholung und des Angebotes durch Abschluß eines Orgelbauvertrages erteilt. Die Auftragserteilung soll innerhalb der in den Unterlagen für die Angebotseinholung festgelegten Frist für die Verbindlichkeit der Angebote erfolgen, wobei der Orgelbauvertrag nach dem Muster (Anlage 3) abzuschließen ist. Nicht berücksichtigte Bieter sind unverzüglich zu benachrichtigen. Das gleiche gilt, wenn überhaupt kein Auftrag erteilt wird.

Die oder der Orgelsachverständige wird von der Kirchengemeinde über die Auftragserteilung informiert. Etwaige Änderungen des Auftrages und Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

4.4 Ausführung und Abnahme

4.4.1 Die oder der Orgelsachverständige haben die Pflicht, sich von der Einhaltung der vertraglichen Festlegungen und der Art der Bauausführung zu vergewissern.

4.4.2 Die Festlegung der Intonation erfolgt am Aufstellungsort im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der oder dem Orgelsachverständigen und der Orgelbaufirma.

4.4.3 Nach Beendigung aller Arbeiten läßt die Kirchengemeinde in Gegenwart eines Vertreters der Orgelbaufirma die Orgel von der oder dem Orgelsachverständigen prüfen. Den Befund hat die oder der Orgelsachverständige schriftlich als Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Mehrfertigung des Prüfungsberichts ist der Orgelbaufirma und dem Oberkirchenrat zu überlassen. Die Vertragspartner haben in

strittigen Fällen das Recht, auf eigene Kosten eine Sachverständige oder einen Sachverständigen hinzuzuziehen.

4.4.4 Wesentliche Abweichungen von dem im Angebot zugrunde gelegten Plan hat die oder der Orgelsachverständige festzustellen und schriftlich festzuhalten. Die Abnahme des Werks durch die Kirchengemeinde darf in solchen Fällen erst erfolgen, wenn die Abweichungen berichtigt sind oder wenn die Kirchengemeinde unter Zustimmung des Oberkirchenrats nach Anhörung des oder der Orgelsachverständigen ihr Einverständnis mit diesen Abweichungen erklärt hat.

4.4.5 Hat die oder der Orgelsachverständige bei der Prüfung die Erfüllung des Orgelbauvertrages festgestellt und sind etwaige Mängel beseitigt, so findet die Abnahme der Orgel durch die Kirchengemeinde statt.

4.4.6 Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist läßt die Kirchengemeinde die Orgel von der oder dem Orgelsachverständigen und der Organistin oder dem Organisten nochmals überprüfen und veranlaßt, daß die Orgelbaufirma die dabei festgestellten Mängel behebt.

4.5 Bei der Beschaffung anderer Tasteninstrumente ist die Anlage 4 zu dieser Ordnung zu beachten.

5. Denkmalschutz und Denkmalpflege

5.1 Orgeln mit Denkmalwert sind Instrumente, die im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen sind, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale vom 6. Dezember 1983, Gesetzblatt Baden-Württemberg Seite 797, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1993, GBl. S. 533).

5.2 Werden anlässlich der Untersuchung einer Orgel (insbesondere zur Vorbereitung einer Maßnahme nach den Nummern 2 – 4) derartige Merkmale festgestellt, so hat die Kirchengemeinde den Oberkirchenrat zu verständigen, um eine Abklärung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden herbeizuführen.

5.3 Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

6. Genehmigung durch den Oberkirchenrat

6.1 Die Genehmigung des Oberkirchenrats ist einzuholen
– zur Instandsetzung von Orgeln, die Kulturdenkmale sind,

- zum Umbau, zur Erweiterung und Restaurierung von Orgeln und
- zum Neubau von Orgeln.

Bei allen anderen Maßnahmen ist die Genehmigung einzuholen, wenn die Genehmigungsfreigrenzen nach Nummer 79 der Ausführungsverordnung zu § 50 Kirchengemeindeordnung überschritten sind.

6.2 Die Genehmigung ist vor Erteilung des Auftrages an die Orgelbaufirma einzuholen. Dabei sind anzuschließen

- der Beschluß des Kirchengemeinderats über die Maßnahme in Form eines Auszuges aus dem Verhandlungsbuch;
- der Beschluß des Kirchengemeinderates über den Finanzierungsplan mit einer Stellungnahme der Kirchlichen Verwaltungsstelle;
- eine Äußerung der oder des zuständigen Orgelsachverständigen über den bisherigen Zustand der Orgel, das Gutachten über die vorgesehenen Maßnahmen und die Stellungnahme zu den vorliegenden Angeboten;
- die Angebote der Orgelbaufirmen;
- der Entwurf für Gehäuse und Prospekt.

Bei Orgeln, die Kulturdenkmale sind, ist auf diese Eigenschaften hinzuweisen.

7. Orgelsachverständige

7.1 Zur Wahrnehmung der orgelpflegerischen Aufgaben gemäß dieser Ordnung werden Orgelsachverständige berufen, die die Kirchengemeinden in allen Fragen des Orgelbaus und der Orgelpflege beraten. Die Orgelsachverständigen sind den Kirchengemeinden und dem Oberkirchenrat verantwortlich.

Sie werden vom Oberkirchenrat nach Beratung durch das Amt für Kirchenmusik für einen oder mehrere Kirchenbezirke bestellt. Sie sind insoweit freiberuflich tätig, sofern nichts anderes vereinbart wird. Sie haben daher für einen eigenen Unfallversicherungsschutz zu sorgen.

Soweit der Oberkirchenrat für einen begrenzten Haftpflichtversicherungsschutz sorgt, teilt er dies den Orgelsachverständigen mit.

Ist die Aufgabe eines Orgelsachverständigen für ein Gebiet neu zu vergeben, so soll diese in geeigneter Weise ausgeschrieben werden. Bestellt werden kann nur, wer einer der Gliedkirchen der Evangelischen

Kirche in Deutschland angehört. Die Bestellung erfolgt für fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Aufgabe soll über das 65. Lebensjahr hinaus nicht ausgeübt werden.

Die Orgelsachverständigen haben ihre Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, an Tagungen und Besprechungen des Oberkirchenrats sowie an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Verstößt die oder der Orgelsachverständige wiederholt gegen ihre oder seine Pflichten, so ist eine Abberufung möglich.

7.2 Nummer 7.1 gilt auch für Orgelsachverständige, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bestellt wurden. Ihre Bestellung gilt zunächst für fünf Jahre ab Inkrafttreten dieser Ordnung weiter.

7.3 Der Oberkirchenrat gibt die Namen der bestellten Orgelsachverständigen und deren Dienstbereiche bekannt (Anlage 5). Bei begründetem Wunsch kann eine Kirchengemeinde anstelle der oder des zuständigen Orgelsachverständigen auch eine andere oder einen anderen der bestellten Orgelsachverständigen im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat zur Beratung heranziehen. Die oder der zuständige Orgelsachverständige wird davon unterrichtet.

7.4 Die Honorierung der Orgelsachverständigen ist in der Gebührenordnung (Anlage 2) geregelt.

8. Sonstige Bestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

8.1 Neu- und Umbauten sowie Erweiterungen von Orgeln sind der Gebäude-Feuer- und Elementarschaden-Versicherung zu melden.

8.2 Die Ordnung der Orgelpflege tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats über die Orgelpflege vom 25. Juli 1979, Amtsblatt 48, Seite 349, außer Kraft.

D r . D a u r

Anlage 1 zur Ordnung der Orgelpflege

Unterlagen für die Angebotseinholung (freihändige Vergabe)

I.

Die Unterlagen für die Angebotseinholung müssen Angaben enthalten über:

1. Aufstellungsort (Grundriß, Aufriß, Schnitt, Fotografien)
Soweit verfügbar, sollen Pläne, Baubeschreibung, Angaben zur Akustik und zur Nutzung beigelegt werden.
2. Disposition
 - 2.1 Anordnung der Teilwerke
 - 2.2 Tonumfänge von Manualen und Pedal
 - 2.3 Grundmaterial der Pfeifen
 - 2.4 Prospektregister
 - 2.5 Aufbau der gemischten Stimmen
 - 2.6 Koppeln
3. Bauweise
 - 3.1 Windladen
 - 3.1.1 Systeme
 - 3.1.2 Stellung – Anlage
 - 3.2 Spieltraktur
 - 3.3 Registertraktur mit Spielhilfen
 - 3.4 Spieltisch – Spielschrank
 - 3.4.1 Stellung
 - 3.4.2 Anordnung der Registerzüge oder -wippen etc.
 - 3.4.3 Art der Pedalklavatur
 - 3.4.4 Art der Orgelbank
 - 3.4.5 Art der elektrischen Ausstattung (einschließlich Beleuchtung und Heizung)
4. Gehäuse und Prospekt
 - 4.1 Gestaltung (Vorentwurf)
 - 4.2 Material
5. Alternativen
 - 5.1 Vorschläge des oder der Orgelsachverständigen
 - 5.2 Vorschläge der Orgelbaufirma
6. Angaben über die Aufschlüsselung des Preises nach Positionen
7. Abgabetermin, Ort und Zeitpunkt der Angebotsöffnung

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Angebote in einem verschlossenen Umschlag abzugeben sind. Auf der Außenseite des Umschlages ist zu vermerken, daß sich im Innern ein Angebot für eine Orgelbaumaßnahme befindet.

8. Frist, innerhalb der das Angebot verbindlich ist (in der Regel höchstens sechs Monate ab Angebotsöffnung)
9. Hinweis darauf, daß der (den Unterlagen für die Angebotseinholung beizufügende) Orgelbaumustervertrag (Anlage 3 zur Ordnung der Orgelpflege) im Falle der Beauftragung zugrunde gelegt wird.

II.

Von den Bietern sind in den Angeboten die einzelnen Positionen der Ausschreibungsunterlagen vollständig zu berücksichtigen.

Außerdem müssen die Angebote detaillierte Angaben enthalten über

1. Grundsätzliche Angaben über Mensuren und Stimmung
2. Ausführungsart der Windladen
3. Ausführungsarten der Trakturen (Konstruktionssysteme)
4. Ausführungsart der inneren Gerüstkonstruktion

5. vom Auftraggeber zu übernehmende Leistungen (bauseitige Leistungen) und von ihm zu stellende Gerüste, Leitern, Hebegeräte u. ä. sowie Anzahl der voraussichtlich benötigten Hilfskräfte
6. Liefer- und Zahlungsbedingungen
 - 6.1 Lieferfrist
 - 6.2 Endpreis
Der Endpreis ist frei Aufstellungsort incl. Kosten für die Unterkunft und Verpflegung der Orgelbauer während der Montage zuzügl. gesetzlicher Mehrwertsteuer anzugeben. Auch die Kosten für Bürgschaften sind in den Endpreis einzubeziehen.
Sofern kein Festpreis angeboten wird, ist der der Kalkulation zugrundeliegende Lohnkostenanteil anzugeben. (In den Unterlagen für die Angebotseinholung kann bestimmt werden, daß das Angebot alternativ als Festpreis oder mit Lohnleitklausel abzugeben ist. Dies empfiehlt sich insbesondere bei größeren Maßnahmen.)
 - 6.3 Zahlungsweise
 - 6.4 Gewährleistung
 - 6.5 Kosten einer Hauptstimmung und Teilstimmung mit Wartung

Das Angebot ist innerhalb der in den Unterlagen für die Angebotseinholung genannten Frist verbindlich.

Anlage 2 zur Ordnung der Orgelpflege

Gebührenordnung für Orgelsachverständige

- I. Pauschale für Neu- und Umbauten
Leistungen der Orgelsachverständigen, die durch ein Pauschalhonorar (vgl. Ziff. II) abgegolten werden:
 1. a) Untersuchung und Besichtigung von Orgel und Kirchenraum an Ort und Stelle,
b) Gutachten über den Befund (Befundsbericht),
 2. eine grundlegende Besprechung mit dem Kirchengemeinderat oder mit beauftragten Vertretern des Kirchengemeinderats und Festlegung der Disposition bei Neubauten,
 3. Erstellen von Unterlagen zur Angebotseinholung,
 4. Prüfen der Angebote einschließlich Stellungnahme zu den Angeboten,
 5. Planung der technischen und klanglichen Anlage (Klärung von Einzelfragen mit dem Orgelbauer),
 6. Bauüberwachung und Festlegung der Intonation: bis zu drei Besuche (weitere erforderliche Besuche sind gesondert zu honorieren),
 7. Prüfung der fertiggestellten Orgel einschließlich Abnahmebericht und Prüfung der Rechnungen der Orgelbaufirma.
- II. Pauschsätze
 1. Für Serieninstrumente: DM 500,00 (einheitlich)
 2. Für Individualbauten: DM 800,00 Grundpauschale bis zu einem Aufwand von DM 100.000,00
für den über 100.000 DM hinausgehenden Aufwand: 0,4 % des Aufwandes
für den über 400.000 DM hinausgehenden Aufwand: 0,1 % des Aufwandes
- III. Als Auslagenersatz zu erstatten oder als Honorar zu vergüten sind:
 1. Reisekosten (Fahrtkostenersatz und Tagegeld) nach den geltenden Bestimmungen der Landeskirche (auch bei Leistungen unter Ziff. I); bei einfachen Fahrtstrecken über 40 km, 80 km und 120 km können zusätzlich eine bzw. zwei oder drei Stunden nach Zeitaufwand abgerechnet werden (auch bei Leistungen unter Ziff. I);

2. verauslagte Porti und Telefongebühren;
 3. Sondergutachten mit DM 90,00;
 4. der Zeitaufwand für Untersuchung einschließlich eines Sondergutachtens kann gesondert abgerechnet werden;
 5. Beratung bei Instandsetzungen: entspr. Ziff. III.3 und/oder III.4
Allgemeine Beratungen in Orgelfragen, die nicht im Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen, können nach Zeitaufwand entsprechend Ziff. III.4 abgerechnet werden.
 6. Überwachung von Instandsetzungen einschließlich Abnahme nach Zeitaufwand entsprechend Ziff. III.4;
 7. Sondersitzungen, zusätzliche Beratungen und zusätzliche Besuche, die über Leistungen in Ziff. I hinausgehen, nach Zeitaufwand entsprechend Ziff. III.4,
 8. Gehäuseentwürfe: Honorar nach Vereinbarung.
 9. Die Vergütung für nach Zeitaufwand berechnete Leistungen wird durch Rundschreiben des Oberkirchenrats (i.d.R. AZ 25.30) bekanntgegeben.
- IV. Wenn bei Umbauten oder Neubauten das Leistungsbild in Ziff. I nur teilweise erbracht wird, können für die Ziff. I.1 – 2: 35 v. H., für die Ziff. I.3 – 5 : 20 v. H., für die Ziff. I.6: 35 v. H. und für die Ziff. I.7: 10 v. H. auf Grundlage der Pauschsätze in Ziff. II zur Anrechnung kommen.
- V. Auf Wunsch der Kirchengemeinde sind die Orgelsachverständigen bereit, bei Auftragserteilung das voraussichtliche Gesamthonorar überschlägig zu ermitteln.
- VI. Die Neufassung der Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft. Bereits anhängige Beratungsfälle werden nach der alten Gebührenordnung abgerechnet.

Anlage 3 zur Ordnung der Orgelpflege

Orgelbauvertrag

Zwischen der Evang. (Gesamt-/Teil-)Kirchengemeinde

– vertreten durch eine(n) der Vorsitzenden des Kirchengemeinderates –

als Bestellerin

und der Orgelbauwerkstatt

als Lieferfirma

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

I. Gegenstand des Vertrags ist

a)¹ der Bau und die Aufstellung einer Orgel in der
in

b)¹ der Umbau/die Erweiterung/die Restaurierung/die Instandsetzung der Orgel in der
..... in

1) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Vertragsbestandteil sind

1. der Kostenanschlag (Angebot) der Lieferfirma vom
2. die Unterlagen zur Angebotseinholung der oder des Orgelsachverständigen im Auftrag der Bestellerin vom

II. Die Auftragssumme beträgt einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer DMmit/
ohne² Gehäuse.

Die Liefer- bzw. Herstellungszeit bis zur gebrauchsfertigen Übergabe beträgt Monate.

III. Besondere Vertragsbedingungen (Lieferbedingungen)

1. Der Kostenanschlag der Lieferfirma einschließlich Zeichnungen unterliegt dem Urheberrechtsschutz und darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Sofern sich durch die technische Entwicklung die Möglichkeit ergibt, bewährte bessere Materialien oder vorteilhaftere Konstruktionen zu verwenden, so hat die Lieferfirma die schriftliche Zustimmung der Bestellerin zu den Änderungen einzuholen. Sollten sich durch die veränderte Ausführung Kostenveränderungen ergeben, ist dies in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag zu regeln.

2. Zahlungsweise

Zahlungen sind innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Fälligkeit und Eingang der Rechnung zu leisten.

Bei der Anforderung von Voraus- oder Abschlagszahlungen sind als Sicherheit jeweils selbstschuldnerische Bankbürgschaften in der entsprechenden Höhe zu übergeben. Die Bankbürgschaften sind nach Abnahme der Orgel, sofern diese mängelfrei ist, unverzüglich zurückzugeben.

Der Bestellerin bleibt vorbehalten, vor Anweisung von Abschlagszahlungen die sachliche Richtigkeit der Zwischenrechnung und die Mängelfreiheit der erbrachten Leistungen prüfen zu lassen.

Sofern die erbrachten Leistungen Mängel aufweisen, ist die Bestellerin berechtigt, bis zur Beseitigung dieser Mängel einen angemessenen Betrag der angeforderten Zahlung zurückzubehalten.

Die Bestellerin ist außerdem berechtigt, für die Gewährleistung 5 % der Auftragssumme als Sicherheitsleistung auf die Dauer von zwei Jahren einzubehalten. Der Sicherheitsbetrag wird auf ein Verwahrgeldkonto der Bestellerin gestellt.

Zahlungen können wie folgt angefordert werden:

- 2.1 Bei **N e u b a u e n** kann die Lieferfirma nach Abschluß dieses Vertrages eine Vorauszahlung auf das bestellte Werk in Höhe von 30 % der Auftragssumme verlangen.

Bei Anlieferung am Aufstellungsort kann die Lieferfirma gegen Vorlage einer Zwischenrechnung eine Abschlagszahlung in Höhe von 40 % der Auftragssumme verlangen.

Der Restbetrag ist nach Fertigstellung und Abnahme der Orgel gegen Vorlage der Schlußrechnung fällig.

- 2.2 Bei einer Auftragssumme über 20.000 DM kann die Lieferfirma Abschlagszahlungen für bereits nachgewiesene und erbrachte Leistungen verlangen. Die Summe der Abschlagszahlungen beträgt höchstens 70 % der Auftragssumme.

2 Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

3. Lieferzeit

Die Lieferzeit bzw. Herstellungszeit bis zur gebrauchsfertigen Übergabe beginnt mit Abschluß des Vertrages; sofern eine Vorauszahlung verlangt wird, beginnt sie mit deren Eingang bei der Lieferfirma.

Der Orgelbauer muß innerhalb von drei Monaten nach Auftragserteilung erklären, welche Leistungen, die Voraussetzung für die Erstellung der Orgel sind, von der Bestellerin zu welchem Zeitpunkt zu erbringen sind. Andernfalls muß er sich eine darauf beruhende Verzögerung zurechnen lassen.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

4. Preise

Preise verstehen sich frei Einbaustelle einschließlich Transportversicherung. Reisekosten, Verpflegung und andere Zusatzkosten sind im Preis enthalten.

a)³

Der angebotene Preis ist ein Festpreis. Zu- oder Abschläge aufgrund von Änderungen im Preisgefüge sind ausgeschlossen.

b)³

Der Auftragssumme liegen die am Tag der Angebotsabgabe gültigen Lohnverhältnisse, Steuern, Sozialabgaben und dergleichen zugrunde.

Hinsichtlich des Materials wird die Orgel zum Festpreis angeboten.

Soweit der Lieferfirma durch Lohnerhöhungen bis zum vereinbarten Liefertermin Mehraufwendungen entstehen, die in dem vereinbarten Preis nicht berücksichtigt sind, ist die Bestellerin verpflichtet, die bezahlten Mehrlöhne zu erstatten, wenn diese 2 % der Auftragssumme überschreiten. Dabei werden nur Lohnerhöhungen aufgrund von Tarifverträgen berücksichtigt.

Dies gilt nicht, wenn die Lieferzeit bis zu vier Monate nach Vertragsschluß beträgt. Dabei werden nur Lohnerhöhungen aufgrund von Tarifverträgen berücksichtigt.

Die Tariflohnerhöhung ist der Bestellerin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Gleichzeitig ist der Bestellerin mitzuteilen, welche Teile der Orgel bis zum Zeitpunkt der Tariflohnerhöhung fertiggestellt wurden.

Der Zuschlag wird nach folgender Lohnleitklausel berechnet:

Zunächst ist die durchschnittliche Tariflohnerhöhung während der tatsächlichen Bauzeit der Orgel auf der Basis des Tariflohns zum Angebotsdatum zu ermitteln. Dabei ist maßgebend, welche Teile bis zum Zeitpunkt der Tariflohnerhöhung fertiggestellt wurden.

Der Anteil der fertiggestellten Teile am Gesamtwerk ergibt sich aus folgendem Schlüssel:

Vorarbeiten	25 %
Gehäuse	15 %
Spieltisch	5 %
Windladen	8 %
Gebälse	2 %
Traktur	5 %
Pfeifen	20 %
Einbau + Intonation	20 %
	<hr/>
	100 %

³ Buchstabe a) oder b) ist je nach Vereinbarung des Preises zu streichen.

Der Lohnanteil am Gesamtpreis beträgt %.

Zuschlag = Lohnanteil x durchschnittliche Tariflohnerhöhung in %.

Bei Lohnsenkungen gilt sinngemäß das gleiche wie bei der Lohnerhöhung. Die Lieferfirma ist verpflichtet, in diesem Fall die Ersparnis von ihrer Forderung abzusetzen.

5. Anlieferungstermin

Der Anlieferungstermin wird von der Bestellerin und der Lieferfirma gemeinsam festgelegt.

Kann die in der Werkstatt fertiggestellte Orgel zu dem vereinbarten Termin aus Gründen, die die Bestellerin zu vertreten hat, nicht geliefert oder aufgestellt werden, so hat die Bestellerin trotzdem die vereinbarten Zahlungen wie bei fristgemäßer Lieferung und Fertigstellung zu leisten. Sie ist jedoch berechtigt, 10 % des fälligen Betrages bis zur Fertigstellung und Abnahme der Orgel einzubehalten. Durch die Lagerung entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten der Bestellerin.

6. Aufstellung

Aufstellung, Intonation und Stimmung der Orgel sind im Angebot eingeschlossen. Die Bestellerin hat dafür zu sorgen, daß der Orgelraum für die Aufstellung vorbereitet und die Arbeit nicht behindert wird. Eventuelle Behinderungen sind der Bestellerin unverzüglich mitzuteilen.

Hilfskräfte sowie erforderliche Gerüste, Leitern, Hebezeuge und vorübergehende Hilfe beim Bewegen schwerer Teile während der Montage stellt bzw. vermittelt die Bestellerin in dem im Angebot angegebenen Umfang.

Die Kosten für die Ausführung der elektrischen Starkstromanschlüsse, die Einrichtung von Beleuchtungsanlagen, erforderliche Bauarbeiten sowie die Verbrauchskosten für Licht, Strom und Heizung während der Montage trägt die Bestellerin.

Für die Sicherheit der Montagestelle ist die Lieferfirma verantwortlich. Sie haftet allein dafür, daß bei der Ausführung der Arbeiten die gesetzlichen Vorschriften, die den Schutz der Beschäftigten, des Publikums und der Nachbargrundstücke bezwecken, unaufgefordert beachtet werden. Die Lieferfirma haftet für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen und hat die Bestellerin schadlos zu halten, falls diese aus einem derartigen Grund in Anspruch genommen wird.

Die Lieferfirma hat dafür zu sorgen, daß die Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen während der Orgelbauarbeiten in der Kirche nicht gestört werden und die Würde des Gotteshauses gewahrt bleibt.

Das Aufräumen und Reinigen der Montagestelle sowie der Abtransport von Montageabfällen und von Werkzeugen und Verpackungsmaterial ist Sache der Lieferfirma.

7. Abnahme

Die Lieferfirma hat der Bestellerin die Fertigstellung der Orgel schriftlich mitzuteilen.

Über die voraussichtliche Fertigstellung sind die Bestellerin und die oder der Orgelsachverständige mindestens einen Monat vorher zu unterrichten, damit ein Termin für die Abnahme der Orgel vereinbart werden kann. Die Abnahme muß innerhalb von fünfzehn Werktagen nach der Fertigstellung im Beisein eines Beauftragten der Lieferfirma, die auf ihre Kosten einen Sachverständigen beziehen darf, erfolgen. Gegenüber dem Vertreter der Lieferfirma ist durch einen gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten der Bestellerin nach Beratung durch die Orgelsachverständige oder den Orgelsachverständigen unverzüglich zu erklären, ob und unter welchen Vorbehalten die Orgel abgenommen ist. Das Abnahme- bzw. Mängelprotokoll wird der Lieferfirma innerhalb von vier Wochen zur Kenntnis gebracht.

Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Orgel geht mit der Abnahme auf die Bestellerin über.

Bei Maßnahmen an bestehenden Organen trägt die Lieferfirma das Risiko bei Verlust, zufälligem Untergang, Diebstahl und dergleichen für die Orgelteile, die ausgebaut und zur Bearbeitung mitgenommen werden. Die Lieferfirma hat diese Teile gegen Schäden ausreichend zu versichern und den Versicherungsschutz nachzuweisen.

8. Gewährleistung

Die Arbeit wird gemäß dem Bauvertrag unter Verwendung zweckentsprechenden guten Materials kunstgerecht und solide ausgeführt. Für die Gewährleistung gelten die gesetzlichen Vorschriften, insb. die §§ 633 bis 638 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Verjährungsfrist nach § 638 BGB wird bei Neubauten auf zehn Jahre verlängert. Sie beginnt mit dem Tag der Abnahme. Die Bestellerin hat während dieser Zeit Mängel unverzüglich nach der Entdeckung der Lieferfirma anzuzeigen.

Die Lieferfirma haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, natürlichen Verschleiß, Verschmutzung, chemische Einflüsse, tierische oder pflanzliche Schädlinge oder außergewöhnliche Witterungseinflüsse, Trockenheit oder Feuchtigkeit verursacht worden sind. Als außergewöhnlich gelten Änderungen der Raumtemperatur von mehr als 1,5 Grad Celsius pro Stunde und eine relative Luftfeuchtigkeit des Raumes von weniger als 40 % oder mehr als 80 %.

Für elektrische oder elektronische Geräte und Teile, wie Ventilator, Gleichrichter, Schwachstromanlagen, Schalteinrichtungen und dergleichen sowie andere industriell hergestellte pneumatische oder hydraulische Aggregate beträgt die Gewährleistungsfrist drei Jahre.

Voraussetzung für die verlängerte Gewährleistung ist eine ordnungsgemäße Pflege der Orgel, die z. B. durch den Abschluß eines Wartungs- und Stimmvertrages mit der Lieferfirma als erfüllt gilt.

Die erforderliche Stimmung und Wartung der Orgel fällt nicht unter die Gewährleistung.

9. Bei der Verwendung von alten Orgelteilen werden folgende Absprachen getroffen:

10. Alle Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie von beiden Vertragsparteien schriftlich bestätigt sind.

11. Gerichtsstand ist der Sitz der Bestellerin, sofern die Lieferfirma ein Kaufmann, der nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehört, ist.

12. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Werklieferungsvertrag. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dieser wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

13. Besondere Vereinbarungen

IV. Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt und durch nachstehende Unterschriften anerkannt.

.....
Bestellerin

.....
Lieferfirma

Anlage 4 zur Ordnung der Orgelpflege**Beschaffung anderer Tasteninstrumente**

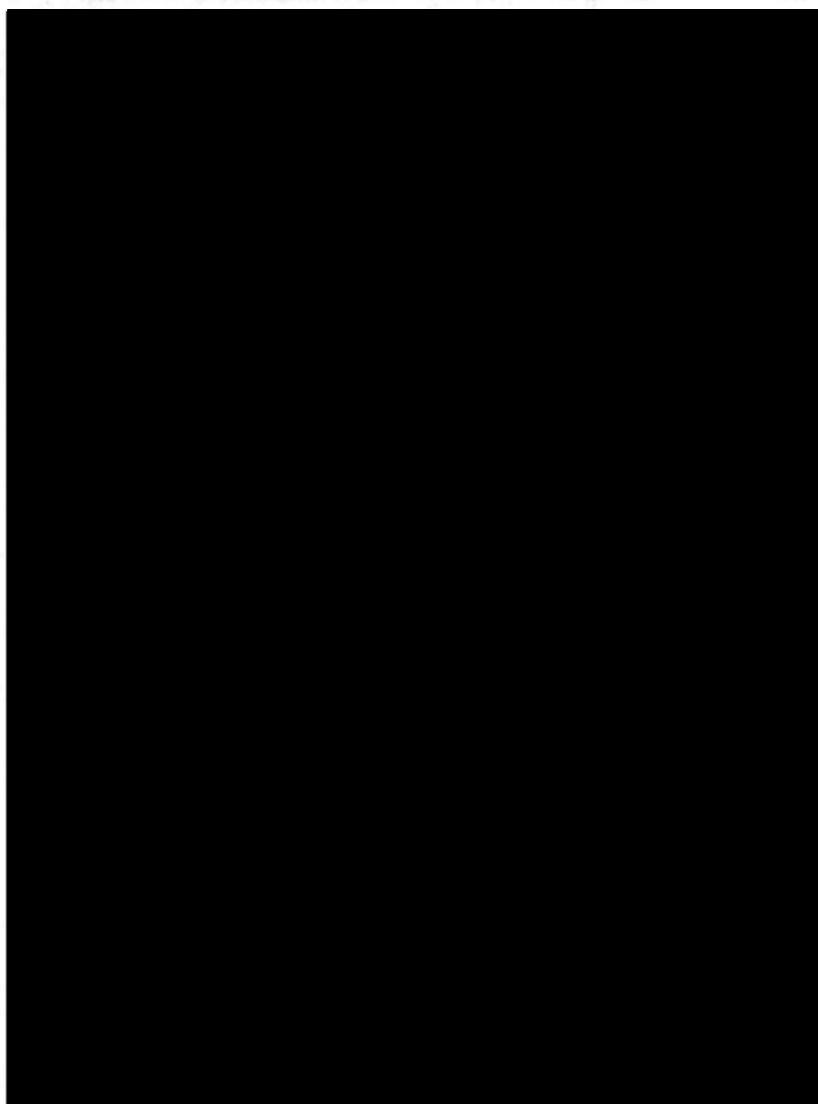
1. Wenn aufgrund besonderer Verhältnisse die Anschaffung einer Orgel nicht möglich ist oder die Beschaffung eines anderen Tasteninstrumentes geboten erscheint, wird entsprechend der Ordnung der Orgelpflege die oder der zuständige Orgelsachverständige eingeschaltet.
2. Die Kirchengemeinde hat sich von der oder dem Orgelsachverständigen über die Möglichkeiten der Anschaffung und Aufstellung eines Instrumentes beraten zu lassen. Bei Neu- oder Umbauten von Räumen muß die oder der Orgelsachverständige vor Erstellung des Baugesuches in die Überlegungen mit einbezogen werden.
3. Vorschläge Dritter (z. B. örtlicher Kirchenmusiker, Bezirkskantor, Hersteller- oder Lieferfirma) können die Orgelsachverständigen berücksichtigen.
4. Elektronische Instrumente
 - 4.1 Bei elektronischen Instrumenten ist für die Detailplanung der funktionellen und technischen Einordnung (z. B. Raumbedarf und Anordnung der Tonstrahler) ein ständiger Kontakt zwischen den Beteiligten notwendig.
 - 4.2 Entsprechend Nummer 4.2.1 der Ordnung der Orgelpflege werden mindestens drei Angebote durch die Kirchengemeinde eingeholt.
 - 4.3 Die Angebote werden gemäß Nummer 4.3.1 der Ordnung der Orgelpflege vor Beschlußfassung durch den Kirchengemeinderat der oder dem Orgelsachverständigen zur Prüfung und Stellungnahme übergeben.
 - 4.4 Sind vor Abschluß des Kaufvertrages noch Einzelfragen zu klären, setzt sich die oder der Orgelsachverständige mit der Hersteller- bzw. Lieferfirma in Verbindung.
 - 4.5 Der Auftrag wird von der Kirchengemeinde unter Zugrundelegung des Angebotes und der Festlegungen mit der oder dem Orgelsachverständigen durch Abschluß eines Kaufvertrages erteilt. Die oder der Orgelsachverständige wird von der Kirchengemeinde über die Auftragserteilung informiert. Etwaige Änderungen des Auftrags und Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
 - 4.6 Nach Aufstellung des Instrumentes läßt die Kirchengemeinde dieses in Gegenwart eines Vertreters der Hersteller- bzw. Lieferfirma von der oder dem zuständigen Orgelsachverständigen prüfen. Den Befund hat die oder der Orgelsachverständige schriftlich als Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Mehrfertigung des Prüfungsberichtes ist der Hersteller- bzw. Lieferfirma und dem Oberkirchenrat zu überlassen. Die Vertragspartner haben in strittigen Fällen das Recht, auf eigene Kosten einen Sachverständigen hinzuzuziehen.
 - 4.7 Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ordnung der Orgelpflege entsprechend.

Anlage 5 zur Ordnung der Orgelpflege**Ordnung der Orgelpflegebereiche und der personellen Zuständigkeit**

Kirchenbezirk	Orgelsachverständiger	Kirchenbezirk	Orgelsachverständiger
Aalen	Goethe	Brackenheim	Goethe
Backnang	Enßle	Calw	Dr. Vöckl
Balingen	Haller	Cannstatt	Lutz
Bernhausen	Lutz	Crailsheim	Goethe
Besigheim	Goethe	Degerloch	Lutz
Biberach	Berron	Ditzingen	Lutz
Blaubeuren	Klumpp	Esslingen	Lutz
Blaufelden	Goethe	Freudenstadt	Dr. Vöckl
Böblingen	Lutz	Gaildorf	Enßle

Kirchenbezirk	Orgelsachverständiger	Kirchenbezirk	Orgelsachverständiger
Geislingen/Steige	Klumpp	Nürtingen	Lutz
Schwäbisch Gmünd	Goethe	Öhringen	Goethe
Göppingen	Klumpp	Ravensburg	Berron
Schwäbisch Hall	Goethe	Reutlingen	Haller
Heidenheim	Haller	Schorndorf	Goethe
Heilbronn	Goethe	Stuttgart	Lutz
Herrenberg	Lutz	Sulz a. N.	Dr. Völkl
Kirchheim u. T.	Lutz	Tübingen	Lutz
Künzelsau	Goethe	Tuttlingen	Haller
Leonberg	Lutz	Ulm	Klumpp
Ludwigsburg	Lutz	Urach	Lutz
Marbach a. N.	Goethe	Vaihingen/Enz	Goethe
Mühlacker	Goethe	Waiblingen	Enßle
Münsingen	Haller	Weikersheim	Goethe
Nagold	Dr. Völkl	Weinsberg	Goethe
Neuenbürg	Dr. Völkl	Zuffenhausen	Lutz
Neuenstadt a. K.	Goethe		

Namen und Anschriften der Orgelsachverständigen



Jugendsonntag 1998

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 12. Januar 1998 AZ 55.943 Nr. 33

1. Termin und Gestaltung

Der Oberkirchenrat empfiehlt, den Jugendsonntag durchzuführen, um die Verbindung der jungen Generation mit dem Leben der Gemeinde zu fördern. Die Durchführung des Jugendsonntags in den Gemeinden, insbesondere die Planung und Gestaltung des Hauptgottesdienstes, sind gemeinsame Aufgabe der Kirchengemeinde und der örtlichen Jugendarbeit.

Die Terminfestsetzung ist Sache der Kirchengemeinden. Dabei sollte bedacht werden, daß ein Jugendgottesdienst beispielsweise auch an einem Sonntagabend durchgeführt werden könnte.

Gruppen aus dem musisch-kulturellen Bereich, wie Jugendchöre, Bands, Liedermacher, Gitarristen und Theatergruppen, sollten an der Gestaltung eines solchen Gottesdienstes beteiligt werden. Der Gottesdienst ist eine Gelegenheit, auch solche Jugendliche anzusprechen, die nach der Konfirmation nicht mehr den direkten Kontakt zur Kirchengemeinde haben. Dies sollte bei der Gestaltung und bei der Werbung mitbedacht werden.

2. Thematik und Vorbereitung

Zur Gestaltung eines solchen Jugendsonntags bzw. Jugendgottesdienstes bietet das Landesjugendpfarramt ein **Materialheft** zur Jahreslosung an. Das Heft trägt den Titel:

LIEBESLEBEN

Dieses Materialheft bietet exegetische Impulse, Gottesdienstideen und ausgearbeitete Jugend- und Schulgottesdienste oder Andachten an. Eine Fülle von Bausteinen wie Kurzgeschichten, Filme, Videos, zahlreiche Liedvorschläge und Gebete runden die Materialsammlung ab. Ihr Leitmotiv ist die Jahreslosung, die zur Auseinandersetzung mit den verschiedenen Dimensionen der Liebe herausfordert. Das Heft kostet 7,00 Mark zzgl. Versandkosten und ist zu bestellen beim Evang. Landesjugendpfarramt, Postfach 800 327, 70563 Stuttgart, Tel.: 0711 / 9781-100, FAX: 0711 – 9781-105, eMail: ljpwue@aol.com.

3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 1998 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit

in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen. Darüber hinaus kann das Opfer für ein übergemeindliches Projekt bestimmt werden.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuß. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden.

Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen. Eine Mitteilung des Opferbetrages an den Evang. Oberkirchenrat entfällt.

D r . D a u r

Änderung in der Kirchenbeamtenvertretung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 12. Januar 1998 AZ 24.90 Nr. 11

Im Nachgang zu den Bekanntmachungen des Oberkirchenrats vom 5. Dezember 1995 – AZ 24.90 Nr. 2 (Abl. 57 S. 17) und 24. Oktober 1996 – AZ 24.90 Nr. 4 (Abl. 57 S. 160)

Anstelle des in den Ruhestand getretenen Herrn Dietrich Steger, Kirchliche Verwaltungsstelle Ulm, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1998 Herr Harald Schweikert, Kirchliche Verwaltungsstelle, Wilhelm-Merz-Straße 13, 73430 Aalen, vom Verband der Verwaltungsmitarbeiter im Bereich der Evang. Kirche in Württemberg e.V. gemäß § 68 Absatz 2 KBG zum Stellvertreter des ständigen Beauftragten – Mitglied der Kirchenbeamtenvertretung – für den Rest der Amtszeit der Kirchenbeamtenvertretung benannt worden.

D r . D a u r

Neubildung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz

(V. Amtszeit 1997 bis 2000)

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 11. Dezember 1997 AZ 23.02-6 Nr. 66

Die Mitglieder des nach § 16 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125 ff.) für die Dauer von vier Jahren einzusetzenden Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz sind nach dem Stand vom 4. Dezember 1997:

Vorsitzender:

[REDACTED]

Stellvertretender Vorsitzender:

[REDACTED]

a) Vertretung (Beisitzer/Beisitzerin) der Mitarbeiterschaft im kirchlichen Dienst

[REDACTED]

[REDACTED]

1. Stellvertreter:

[REDACTED]

2. Stellvertreter:

[REDACTED]

b) Vertretung (Beisitzer/Beisitzerin) der Mitarbeiterschaft im diakonischen Dienst

[REDACTED]

1. Stellvertreter:

[REDACTED]

2. Stellvertreter:

[REDACTED]

c) Vertretung (Beisitzer) von Leitungsorganen kirchlicher Körperschaften der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

[REDACTED]

[REDACTED]

1. Stellvertreter:

[REDACTED]

2. Stellvertreter:

[REDACTED]

d) Vertretung (Beisitzer) von Leitungsorganen aus dem Bereich des Diakonischen Werks Württemberg

[REDACTED]

[REDACTED]

1. Stellvertreter:

[REDACTED]

2. Stellvertreter:

[REDACTED]

Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz:

[Redacted]

Dr. Daur

Neubildung des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

(V. Amtszeit 1997 – 2000)

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. Dezember 1997 AZ 23.02-4 zu Nr. 118

Die Mitglieder des nach § 51 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 30. Juni 1983 (Abl. 50 S. 643 ff.) für die Dauer von vier Jahren zu bildenden Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz sind nach dem Stand vom 4. Dezember 1997:

Vorsitzende:

[Redacted]

Stellvertretende Vorsitzende:

[Redacted]

BEISITZER DER DIENSTSTELLENLEITUNGEN FÜR DEN BEREICH DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG:

[Redacted]

Stellvertreter:

[Redacted]

BEISITZER DER MITARBEITERSCHAFT FÜR DEN BEREICH DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG:

[Redacted]

Stellvertreter:

[Redacted]

BEISITZER DER DIENSTSTELLENLEITUNGEN FÜR DEN BEREICH DES DIAKONISCHEN WERKS WÜRTTEMBERG:

[Redacted]

Stellvertreter:

[Redacted]

BEISITZERIN DER MITARBEITERSCHAFT FÜR DEN BEREICH DES DIAKONISCHEN WERKS WÜRTTEMBERG:

[Redacted]

Stellvertreter:

[Redacted]

GESCHÄFTSSTELLE DES SCHLICHTUNGSAUSSCHUSSES NACH DEM MITARBEITERVERTRETUNGSGESETZ:

[Redacted]

Dr. Daur

Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1997/98

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. Januar 1998 AZ 22.81-3 Nr. 105

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1997/98 haben bestanden:

[Redacted list of names and institutions]

D r. D a u r

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 9. Januar 1998 AZ 59.160 Nr. 59

Die Abschlußprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von November 1996 bis Dezember 1997 (Prüfungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt:

A-Prüfung

(zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in gehobenen Kirchenmusikerstellen)

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

[Redacted list of names]

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

[Redacted list of names]

B-Prüfung

(Diplomprüfung B zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Hochschule für Kirchenmusik Esslingen

[Redacted list of names]

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

[Redacted list of names]

C-Prüfung

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Lehrgang Aalen

[Redacted list of names]

Lehrgang Besigheim

[Redacted list of names]

[REDACTED]

Lehrgang Blaubeuren

[REDACTED]

Lehrgang Esslingen

[REDACTED]

Lehrgang Gaildorf

[REDACTED]

Lehrgang Göppingen

[REDACTED]

Lehrgang Heidenheim

[REDACTED]

[REDACTED]

Lehrgang Kirchheim u.T.

[REDACTED]

Lehrgang Ludwigsburg

[REDACTED]

Lehrgang Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

[REDACTED]

Lehrgang Mühlacker

[REDACTED]

Lehrgang Münsingen

[REDACTED]

Lehrgang Neuenstadt a.K.

[REDACTED]

Lehrgang Ravensburg

[REDACTED]

Lehrgang Reutlingen

[REDACTED]

Lehrgang Tübingen

[REDACTED]

Lehrgang Bad Urach

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Tübingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. Januar 1998 AZ 45. Tübingen Ges.Kgde. Nr. 35

Zum Betrieb der Diakoniestation Tübingen in der Trägerschaft der Gesamtkirchengemeinde Tübingen wurde eine kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen. Sie wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 7. Januar 1998 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D r . D a u r

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Tübingen

Für den Betrieb der Diakoniestation Tübingen in der Trägerschaft der Evang. Gesamtkirchengemeinde Tübingen arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

1. Evang. Gesamtkirchengemeinde Tübingen
2. Evang. Kirchengemeinde Lustnau
3. Evang. Kirchengemeinde Bebenhausen
4. Evang. Kirchengemeinde Derendingen

Präambel

Seit 1. Januar 1970 wird von der Evang. Gesamtkirchengemeinde Tübingen die Diakoniestation Tübingen betrieben.

Als Einrichtung der Kirchengemeinde ist sie Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten pflegerischen Dienst an den Einwohnern des Arbeitsbereichs der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation betreffen.

§ 1

Trägerschaft und Einzugsbereich

(1) Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Tübingen (nachfolgend als „Trägerin“ bezeichnet) betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evang. Kirchengemeinden

Lustnau
Bebenhausen
Derendingen

die Diakoniestation Tübingen.

(2) Der Einzugsbereich der Station umfaßt die bürgerlichen Gemeinden Tübingen-Stadt (Innenstadt/Weststadt/Südstadt/Waldhäuser-Ost/Wanne), Lustnau, Bebenhausen und Derendingen.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Landeskirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 2

Aufgaben

(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Diakoniestation als ihrer Einrichtung nimmt die Evang. Gesamtkirchengemeinde Tübingen Christi Auftrag zur Verkündigung und diakonischem Handeln wahr.

Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege, hauswirtschaftliche Versorgung und Nachbarschaftshilfe) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

(2) Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 – 54 der Abgabenordnung.

(3) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

(4) Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen.

§ 3

Diakoniestationsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus:

3 Vertretern der Evang. Gesamtkirchengemeinde Tübingen,
davon 1 Vorsitzender des Gesamtkirchengemeinderats

1 Vertreter der Kirchengemeinde Lustnau
1 Vertreter der Kirchengemeinde Bebenhausen
1 Vertreter der Kirchengemeinde Derendingen
1 Vertreter des Diakonischen Werks Tübingen
1 Pfarrer der Evang. Gesamtkirchengemeinde
1 Kirchenpfleger der Evang. Gesamtkirchengemeinde sowie
1 weiteres Mitglied, das hierfür besondere fachliche Eignung besitzt.

Die Pflegedienstleiterin, die Einsatzleiterin, der Diakoniefarrer, die Fachberatung des Kirchenbezirks, je 1 Vertreter der Krankenpflegevereine und der/die Geschäftsführer(in) können, sofern er/sie nicht Mitglied des Ausschusses ist, an den Sitzungen beratend teilnehmen und werden hierzu eingeladen.

(2) Die Vertreter der Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Tübingen wird zu den Sitzungen eingeladen und kann an ihnen beratend teilnehmen.

(4) Der Diakoniestationsausschuß wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in), wobei eine(r) der beiden der/die Vertreter(in) des Trägers sein muß.

(5) Der Diakoniestationsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.
- b) Er erläßt eine Geschäftsordnung.
- c) Er beschließt über die Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakoniestationen im Rahmen des Stellenplans. Entscheidungen, die die Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Geschäftsführung betreffen, bedürfen der Zustimmung des Gesamtkirchengemeinderats der Trägerin bzw. des Engeren Rats.
- d) Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation aus.

e) Er entwirft den Verwaltungs- und Stellenplan (Sonderhaushaltsplan) der Diakoniestation und berät den Rechnungsabschluß.

f) Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Verwaltungsplan der Diakoniestation und insoweit auch die Anweisungsbefugnis.

g) Er setzt eine Gebührenordnung für die Diakoniestation fest.

h) Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.

(6) Als beschließender Ausschuß der Kirchengemeinde ist der Diakoniestationsausschuß an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden. Zur Vorberatung seiner Entscheidungen kann der Diakoniestationsausschuß auch Unterausschüsse bilden.

(7) Konflikte, die nicht im Diakoniestationsausschuß gelöst werden können, sind dem Engeren Rat vorzutragen.

§ 4

Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Geschäftsführung

(1) Für die Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt.

(2) Für die Nachbarschaftshilfe soll eine Einsatzleitung bestellt werden.

(3) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird von der Trägerin eine Geschäftsführung/Verwaltungsleitung bestellt.

§ 5

Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden in einem Sonderhaushaltsplan veranschlagt und in einer Sonderhaushaltsrechnung nachgewiesen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:

- a) Gebühren und Entgelte
- b) Zuschüsse der Sozialversicherungsträger
- c) Zuweisungen und Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen der Krankenpflege(förder)vereine
- d) Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung oder die Vereinbarung über den Abmangel einem Vertragspartner zugeordnet sind.

(3) Der Anteil der evang. Kirchengemeinden wird im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Gemeindegliederbestand des 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.

(4) Auf den sich nach dem Sonderhaushaltsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die Vertragspartner der Trägerin jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen.

(5) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Oktober 1997 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen. Bei einer Kündigung durch die Trägerin wird die Diakoniestation in die Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde übernommen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakoniestation dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

(4) Diese Vereinbarung ersetzt das Organisationsstatut/die Ortssatzung vom 11. Mai 1978.

Tübingen, 23. September 1997

Dienstnachrichten

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

[Redacted text block]

b) in den Ruhestand versetzt:

- [REDACTED]
Pfarrer Klaus Teufel-Borch, aus persönlichen Gründen beurlaubt;
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Januar 1998

- [REDACTED] Dozent an der Hochschule für
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Dezember 1997

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 12. Juni 1997 (Abl. 57 S. 348), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 b) wird die Anmerkung „zur Reduzierung des Unterrichtsdeputats für schwerbehinderte Lehrkräfte“ gestrichen.

2. Anlage 1 zur KAO wird wie folgt geändert:

Vergütungsgruppenplan 60 – Mitarbeiter/innen im Verwaltungsdienst – wird wie folgt neu gefaßt:

60. Mitarbeiter/innen im Verwaltungsdienst

(Angestellte mit wissenschaftlicher Vorbildung in entsprechender Tätigkeit siehe Vergütungsgruppenplan 02)

Vergütungsgruppe IX b

1. Mitarbeiter/innen in der Verwaltung mit einfachen Tätigkeiten

Vergütungsgruppe IX a

2. a) Mitarbeiter/innen wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b

b) Mitarbeiter/innen wie zu 1. mit nicht nur einfacher Tätigkeit

Vergütungsgruppe VIII

3. a) Mitarbeiter/innen wie zu 2. a) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a

b) Mitarbeiter/innen wie zu 2. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a

c) Mitarbeiter/innen in der Verwaltung mit schwieriger Tätigkeit

d) Telefonisten/Telefonistinnen, Amtsgehilfen/Amtsgehilfinnen, Boten/Botinnen, Pförtner/Pförtnerinnen

Vergütungsgruppe VII

4. a) Mitarbeiter/innen wie zu 3. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII

b) Mitarbeiter/innen wie zu 3. c) und d) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII

c) Mitarbeiter/innen in der Verwaltung mit abgeschlossener, mindestens zweijähriger Verwaltungslehre oder entsprechender Ausbildung oder Berufserfahrung, mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern.

Vergütungsgruppe VI b

5. a) Mitarbeiter/innen wie zu 4. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII

b) Mitarbeiter/innen wie zu 4. c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII

c) Mitarbeiter/innen mit abgeschlossener, mindestens dreijähriger kaufmännischer Ausbildung¹ oder entsprechender Berufserfahrung mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und minde-

stens 25 % der gesamten Tätigkeit selbständige Leistungen erfordern

d) Mitarbeiter/innen wie zu c), die Vergütungen nach vorgegebenen Merkmalen errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten selbständig erledigen (Gehaltssachbearbeiter/Gehaltssachbearbeiterinnen)

Vergütungsgruppe V c

6. a) Mitarbeiter/innen wie zu 5. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b

b) Mitarbeiter/innen wie zu 5. c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b

c) Mitarbeiter/innen wie zu 5. d) nach einjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe

d) Mitarbeiter/innen wie zu 5. c) mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern

Vergütungsgruppe V b

7. a) Mitarbeiter/innen wie zu 6. b) und c) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c

b) Mitarbeiter/innen wie zu 6. d) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c

c) Mitarbeiter/innen wie zu 5. c) mit Tätigkeiten, die gründliche, umfassende, in der Regel durch eine Fachprüfung¹ nachgewiesene Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern

d) Mitarbeiter/innen mit abgeschlossener, mindestens dreijähriger kaufmännischer Ausbildung¹ als Geschäftsführer/Geschäftsführerin einer Diakonie-/Sozialstation²

1 Voraussetzung für die Eingruppierung sind eine abgeschlossene kaufmännische oder Verwaltungsausbildung, oder eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder gleichwertige Ausbildungen. Gleichwertige Ausbildungen im Sinne des Satzes 1 sind auch das abgeschlossene Studium der Betriebswirtschaft an einer Universität, Fachhochschule (FH), Berufsakademie (BA) oder Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA) bzw. eine mindestens zweijährige abgeschlossene Zusatzausbildung im staatlichen oder wirtschaftlichen Bereich (z.B. Bilanzbuchhalter IHK). Soweit keine entsprechende Ausbildung vorliegt, sind die Fachkenntnisse in einem Kolloquium nachzuweisen, das von der Kirchenpflegervereinigung unter Beteiligung des Oberkirchenrats abgehalten wird.

2 Geschäftsführer/Geschäftsführerin einer Diakonie-/Sozialstation im Sinne der Tätigkeitsmerkmale ist nur, wer die Aufgaben und Verantwortung entsprechend der Aufgabenbeschreibung (Anlage) über die Geschäftsführung einer Diakonie-/Sozialstation übertragen bekommen hat.

Vergütungsgruppe IV b

8. a) Mitarbeiter/innen wie zu 7. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b

b) Mitarbeiter/innen wie zu 7. c) und d) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b

c) Mitarbeiter/innen wie zu 7. c) oder d), die sich durch eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben^{3,4,6}

Vergütungsgruppe IV a

9. a) Mitarbeiter/innen wie zu 8. b) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b

b) Mitarbeiter/innen wie zu 8. c) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b

c) Mitarbeiter/innen wie zu 8. c), die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufga-

3 Voraussetzung für die Eingruppierung sind eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung mit Fachrichtung Verwaltung, Finanz-, Steuer- bzw. Betriebswirtschaft oder gleichwertige Ausbildungen. Gleichwertige Ausbildungen im Sinne des Satzes 1 sind auch das abgeschlossene Studium der Betriebswirtschaft an einer Universität, Berufsakademie (BA) oder Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA).

4 Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 8. c) sind z. B. erfüllt bei Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen in Diakonie-/Sozialstationen, denen mindestens 20 angestellte Mitarbeiter/innen ständig unterstellt sind.

5 Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 9. c) sind z. B. erfüllt bei Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen in Diakonie-/Sozialstationen, denen mindestens 50 angestellte Mitarbeiter/innen ständig unterstellt sind oder in Stationen mit mindestens 40 ständig unterstellten angestellten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und durchschnittlich 12.000 Arbeitsstunden pro Jahr von Vertretungskräften oder Aushilfen und weiteren Leistungsbereichen (z. B. Essen auf Rädern, betreutes Wohnen, Krankenwohnung, Hospizdienste, Tagespflege, Sonderpflegedienste, IAV-Stelle).

6 Soweit die Eingruppierung nach den Fußnoten 4 oder 5 von der Zahl der unterstellten oder in den betreffenden Bereichen beschäftigten Personen abhängt,

a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen vorübergehend nicht besetzt sind,

b) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,

c) zählen Personen, die nur zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,

d) bleiben Schüler/innen in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht.

e) Stellen von ZDLs, FSJ und Praktikanten/Praktikantinnen werden mit 50 vom Hundert berücksichtigt.

bengebietes aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben^{3,5,6}

Vergütungsgruppe III

10. a) Mitarbeiter/innen wie zu 9. c) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a

b) Mitarbeiter/innen wie zu 9. c), die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben³

Vergütungsgruppe II a

11. Mitarbeiter/innen wie zu 10. b) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III

Übergangsregelung:

Verwaltungsleiter/innen, die in einem über den 31. Dezember 1997 hinaus fortbestehenden Dienstverhältnis bisher in den nachstehend genannten Fallgruppen eingruppiert waren, sind ab 1. Januar 1998 den nachstehend genannten, gegenübergestellten Fallgruppen zuzuordnen, wenn sie nicht die Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung als Geschäftsführer/innen im Sinne der Fußnote 2 erfüllen.

Bisherige Eingruppierung:	Neue Eingruppierung:
Fallgruppe 6. e)	Fallgruppe 6. d)
Fallgruppe 7. d), 7. e), 7. f)	Fallgruppe 7. c)
Fallgruppe 8. d)	Fallgruppe 8. c)

Anlage

Beschreibung der Aufgaben (Mindestkatalog) des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin einer Diakonie-/Sozialstation

1. Die Diakoniestation nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Kranken- und Altenpflege
- Hauswirtschaft

2. Aufgaben, die vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin insbesondere verantwortet werden:

2.1 Finanzverantwortung

- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (z. B. Erstellen und Vollzug des Wirtschafts- bzw. Haushaltsplans einschließlich Rechnungsabschluß)

2.2 Personalverantwortung

- Personalplanung, -gewinnung, -verwaltung, -führung

2.3 Verantwortung für weitere Leitungsaufgaben

- Konzeption
- Qualitätssicherung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung der Station in Gremien und gegenüber Vertragspartnern

§ 2

§ 1 Nr. 1 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

II. Übernahme der Hinweise des Finanzministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung der Tarifverträge über die Gewährung von Beihilfe an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landes - § 23 c KAO

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Dezember 1997

Die Bekanntmachung des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Neufassung der Hinweise zur Durchführung der Tarifverträge über die Gewährung von Beihilfe an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landes vom 4. September 1997 findet im Geltungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung (§ 23 c) erst mit Wirkung vom 1. Januar 1998 Anwendung.

7 Mitarbeiter/innen, zu deren Dienstauftrag als Kirchenpfleger oder Kirchenpflegerin die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsführung der Diakonie-/Sozialstation (im Rahmen eines verbundenen Amtes) gehört, sind nach Vergütungsgruppenplan 63 einzugruppieren, wenn der auf die Wahrnehmung der Kirchenpflegeraufgaben (ohne Geschäftsführung für die Diakonie-/Sozialstation) entfallende Zeitanteil mindestens die Hälfte der Tätigkeit in Anspruch nimmt.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge
können vom Referat Interne Verwaltung des Evang.
Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen
werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:

Imatel Mediengesellschaft mbH,
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

Konten der Kasse

des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart
(BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)

Nr. 90 50.708 Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70)